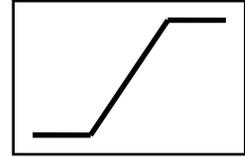


**VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DES BILANZ- UND STEUERRECHTS SOWIE DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
BERLIN UND BRANDENBURG E.V.**



Satzung

(Fassung vom 05. November 2015)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet

Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts
sowie der Wirtschaftsprüfung Berlin und Brandenburg,

und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein hat den Zweck, Wissenschaft und Hochschulausbildung auf allen Gebieten des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung in den Ländern Berlin und Brandenburg zu fördern. Das geschieht vor allem durch

1. Unterstützung der Lehre und Forschung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachbereiche der Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg auf den Gebieten des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung in erster Linie durch
 - Geld- und Sachzuwendungen zugunsten derjenigen Fachbereichs- und Institutsbibliotheken, die einschlägige Literatur und Rechtsprechung sammeln,
 - Finanzierung von Forschungsprojekten,
 - Finanzierung von Gastvorträgen und Lehraufträgen;
2. Pflege des wissenschaftlichen und beruflichen Kontaktes zwischen Studierenden, Mitgliedern der Hochschulen sowie Angehörigen der rechts-, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe im Interesse einer praxisrelevanten Forschung und einer praxisbezogenen Ausbildung;
3. Darstellung der Bedeutung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung im allgemeinen und insbesondere für die Berufschancen von Hochschulabsolventen der Rechtswissenschaft und der Betriebswirtschaftslehre gegenüber denjenigen Personen und Gremien, die für Strukturentscheidungen an Hochschulen und für die Ausschreibung und Besetzung von Hochschullehrerstellen zuständig sind oder die auf solche Entscheidungen Einfluß ausüben können;
4. Veranstaltung von Vorträgen zu Fragen des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung, mit denen insbesondere das Gespräch zwischen Wissenschaft und Praxis vermittelt werden soll.

- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten,
 2. Tod, im Falle einer juristischen Person oder Personengesellschaft durch deren Auflösung,
 3. Ausschluß durch die Mitgliederversammlung,
 4. Ausschluß durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, nachdem ihm der Ausschluß aus diesem Grunde angedroht worden ist.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Februar fällig. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 1. Januar ein, ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (5) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 5),
2. die Mitgliederversammlung (§ 6),
3. das Kuratorium (§ 7).

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter das Einverständnis des Vorsitzenden einholen.
- (2) Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Entscheidungen des Kuratoriums nach § 7 Abs. 6 gebunden. Er hat rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen einzuholen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Mitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt das Kuratorium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (4) Das Vorstandsamt erlischt mit der Mitgliedschaft zum Verein.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muß mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Mitgliederversammlungen sind mit E-Mail mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Die E-Mail ist an die letzte für diesen Zweck benannte E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten. Gibt ein Mitglied eine solche E-Mail-Adresse nicht an, ist die Einladung schriftlich an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse zu senden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
 2. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 4. Wahl des Rechnungsprüfers und Entgegennahme seines Berichtes,
 5. Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 6. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden des Kuratoriums,

7. Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 8,
 8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, wobei zwischen dem Beitrag natürlicher Personen und dem juristischer Personen unterschieden werden darf und auch allgemeine Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden dürfen,
 9. Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 10. Satzungsänderungen,
 11. Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. §§ 33 Abs. 1 und 41 Satz 2 BGB bleiben unberührt.
- (8) Über die wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von ihm aus der Mitte der Vereinsmitglieder bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Sie sollen die folgenden Berufsgruppen angemessen repräsentieren:
1. Angehörige der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg,
 2. Angehörige der rechts-, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
 3. Repräsentanten von Unternehmen und sonstigen Organisationen,
 4. Angehörige der Justiz und Verwaltung und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- Die Mitglieder des Kuratoriums – im Falle der Nr. 3 die Unternehmen und sonstigen Organisationen – sollen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden, ein weiteres zu dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt das gewählte Mitglied im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so dürfen die verbleibenden Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Gliederung nach Abs. 1 ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (4) Ist ein Vereinsmitglied zum Mitglied im Kuratorium gewählt worden, erlischt die Mitgliedschaft im Kuratorium mit der Vereinsmitgliedschaft.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind zu jeder Sitzung des Kuratoriums und des Ausschusses nach Abs. 7, in denen sie Rederecht haben, zu laden.

(6) Aufgaben des Kuratoriums sind:

1. Bestimmung der Förderpolitik des Vereins nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
2. Abgabe von Stellungnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3,
3. Bestimmung des Gegenstands und der Referenten von Vortragsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4.

Bei der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 wirken die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nur beratend mit.

(7) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann das Kuratorium einen geschäftsführenden Ausschuß einsetzen, der aus vier seiner Mitglieder besteht, die je einer der in Abs. 1 genannten Gruppen angehören sollen. Soweit Kuratoriumsmitglieder aus einzelnen dieser Gruppen nicht vorhanden sind, sinkt die Zahl der Ausschußmitglieder entsprechend. Das Kuratorium kann eine von diesem Ausschuß wahrgenommene Aufgabe jederzeit an sich ziehen.

§ 8 Bestimmungen für Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigt die Belastung mit den Vorstandsgeschäften das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann die Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes eine angemessene Vergütung zubilligen.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung findet in entsprechender Anwendung der §§ 238 ff. HGB statt.

§ 10 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks nach § 2 fällt das Vereinsvermögen an den Verein Potsdamer Steuerforum e.V., Potsdam.

§ 11 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit - Beanstandungen der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.